



**Finanzordnung**

**des Sportvereins**

**SV 90 Eisenach e.V.**

**Stand März 2023**

## **§ 1**

### **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein SV 90 Eisenach e.V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein SV 90 Eisenach e.V. gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Finanzplans.
3. Die Mittel des Vereins SV 90 Eisenach e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

## **§ 2**

### **Finanzplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand des Vereins SV 90 Eisenach e.V. ein Finanzplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen. Er richtet sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins (vgl. §2 Abs 4)
2. Der Finanzplanentwurf ist vom Finanzverantwortlichen des Vereins SV 90 Eisenach e.V. bis zum 15. Oktober des Vorjahres zu erstellen und wird dem Vereinsvorstand zur Beratung und Genehmigung vorgelegt. Der Finanzplan wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegt und von dieser beschlossen.
3. Der Finanzverantwortliche des Vereins SV 90 Eisenach e.V. überwacht die Einhaltung des Finanzplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
4. Der Finanzplan ist nach folgender Gliederung entsprechend dem Kontenplan des Vereins aufzustellen:

#### **A. Einnahmen**

- 1 Kassen- und Bankbestand des Vorjahres
- 2 Beiträge
- 3 Spenden und Zuschüsse
- 4 sonstige Einnahmen

#### **B. Ausgaben**

- 1 Sachkosten
  - 1.1 Betriebskosten
  - 1.2 Büro- und Verwaltungskosten
  - 1.3 Beiträge
  - 1.4 Fahrtkosten

- 1.5 Startgelder
- 1.6 Verbrauchsmaterialien
- 1.7 Inventarkosten
- 2 Personalkosten
  - 2.1 Übungs- / Sektionsleiter
  - 2.2 Aufwandsentschädigung
  - 2.3 Vorstandssitzungen
  - 2.4 Lehrgänge / Weiterbildung
- 3 Veranstaltungskosten
  - 3.1 Sektionen
  - 3.2 Verein
- 4 sonstige Kosten
  - 4.1 Rücklagen
  - 4.2 Sonstiges

### **§ 3**

#### **Jahresabschluss**

1. Zum Ende eines jeden Finanzjahres (entspricht dem Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Im Jahresabschluss müssen alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins SV 90 Eisenach e.V. nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen des jeweiligen Finanzplans gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand in Person des Finanzverantwortlichen, hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.
3. Der Jahresabschluss des Vereins und der Bericht der Kassenprüfer werden der Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Folgejahres vorgelegt und von dieser beraten.

### **§ 4**

#### **Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
  - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
  - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
  - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 5**

### **Rechnungs- und Buchführung**

1. Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Finanzverantwortliche verantwortlich. Der Finanzverantwortliche verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto. Die Führung von Kassen und Konten des Vereins außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.
2. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontrollvollmachten übertragen.
3. Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen. Für die sachliche und rechtliche Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Finanzverantwortliche verantwortlich.
4. Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Das geschieht in der Regel durch den Bericht des Finanzverantwortlichen in der Vorstandssitzung. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Beleg- und Buchungsunterlagen zu nehmen und diese zu kontrollieren.

## **§ 6**

### **Kassenführung und Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden per Überweisung oder direkt bei der kontoführenden Bank auf das Vereinskonto vorgenommen.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Zahlungen werden vom Finanzverantwortlichen nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Zur Zeichnung für den Zahlungsverkehr aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Finanzplanes sind jeweils zu zweit berechtigt:

der Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Finanzverantwortliche

5. Der Vorstand erteilt dem Finanzverantwortlichen Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 500,00 € benötigt der Finanzverantwortliche die Zustimmung des Gesamtvorstands.

## **§ 7**

### **Verwendung der Mittel**

1. Alle Personen, die über Mittel des Vereins SV 90 Eisenach e.V. verfügen, sind gehalten, mit diesen sparsam umzugehen. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Sie können darüber hinaus für den von ihnen verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Finanzplan für das aktuelle Finanzjahr (entspricht dem Kalenderjahr) gebunden.

3. Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein SV 90 Eisenach e.V. über das jeweilige Finanzjahr hinaus binden, ist der Geschäftsabschluss im Vorstand zu beraten und die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs des Vereins SV 90 Eisenach e.V. erforderlich.

4. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Finanzplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Ausgaben, die den im Finanzplan vorgegebenen Rahmen übersteigen, können dann vom Vorstand per Beschluss genehmigt werden, wenn dafür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

5. Die Kürzung oder Streichung vorgesehener Ausgaben nach dem Finanzplan ist zulässig. Dabei ist immer auf das Solidaritätsprinzip innerhalb des Vereins zu achten.

## **§ 8**

### **Abrechnungsvorschriften**

1. Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden müssen. Sie sind an den Vorstand des Vereins SV 90 Eisenach e.V. zu übersenden.

2. Die Kostenaufstellung beinhaltet:

- Höhe der Auslage
- Grund der Auslage
- Kontoverbindung des auslegenden Mitglieds (soweit nicht bekannt)

3. Alle Abrechnungen haben zeitnah zu erfolgen. Zum Finanzjahresabschluss haben alle Abrechnungen bis spätestens 31. Dezember des Finanzjahres zu erfolgen.

4. Barauslagen sind bis zum 31. Dezember des auslaufenden Finanzjahres beim Finanzverantwortlichen des Vereins einzureichen, damit eine Finanzjahr-konforme Buchung erfolgen kann.

## **§ 9 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Finanzverantwortlichen des Vereins SV 90 Eisenach e.V. ein Inventarverzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
  
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum,
  - Bezeichnung des Gegenstands,
  - Anschaffungs- und Zeitwert sowie
  - Aufbewahrungsort
  
3. Zum Haushaltsplanentwurf ist vom Vorstand und den einzelnen Sektionsverantwortlichen eine Inventurliste vorzulegen und mit der Inventarliste abzugleichen. Sämtliche vorhandenen Werte sind alleiniges Vermögen des Vereins SV 90 Eisenach e.V. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder dem Verein durch Schenkung zufließen.
  
4. Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar und Gerät ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen unter Angabe der Gründe.

## **§10 Spenden und andere Zuwendungen**

1. Der Verein SV 90 Eisenach e.V. ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß §52 (2) S. 1 Nr. 21 AO auszustellen (Förderung des Sports). Zuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinkonto überwiesen werden.
  
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute. Über die Verwendung von Spendenmitteln entscheidet der Vorstand per Vorstandsbeschluss.
  
3. Sachspenden sind mit Finanzumfang, vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder des formlos bestätigten marktüblichen Wertes, nachzuweisen.
  
4. Bescheinigungen über Aufwandsspenden werden vom Verein nur dann ausgestellt, wenn durch das Mitglied ein Anspruch auf Zahlung durch den Verein nachweisbar ist.
  
5. Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend der ihrer Zweckbindung einzusetzen.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

1. Diese Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und zur Entrichtung von Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein gebucht und verwaltet.
3. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.
5. Die Beiträge der Mitglieder (festgelegt auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 und gültig ab dem 01.01.2024) staffeln sich wie folgt:

	monatlich	jährlich
voller Beitrag		
Erwachsene über 18 Jahren	6,00€	72,00€
ermäßigter Beitrag		
Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren	3,50€	42,00€
Azubis, Studenten	3,50€	42,00€
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

6. Für Beiträge, die gemahnt werden müssen, werden Mahngebühren erhoben. Es gelten folgende Gebühren:

erste Mahnung	2,50€
zweite Mahnung	5,00€

7. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich bargeldlos. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder die Einrichtung eines Dauerauftrags. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.
8. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Der Aufnahmeantrag, der über den Vorstand, den Übungsleiter oder von der Homepage des Vereins bezogen werden kann, dient als Formular für die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
9. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages in halbjährlicher Zahlung erfolgt durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschrift) zum 30. März und zum 30. September jeden Jahres. Abbuchungen sind nur von Girokonten möglich.

10. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre halbjährlichen Beiträge spätestens bis zum 30. März und bis zum 30. September jeden Jahres auf das Konto des Vereins SV 90 Eisenach e.V.:

IBAN: DE49 8405 5050 0000 0909 99

BIC: HELADEF1WAK

Bank: Wartburg-Sparkasse Eisenach

11. Neue Mitglieder zahlen ab dem Eintrittsmonat. Der anteilige Beitrag errechnet sich entsprechend aus 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit den Mitgliedsmonaten.

12. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend §4 der Satzung des Vereins SV 90 Eisenach e.V. möglich. Offene Beiträge sind vor dem Ende der Mitgliedschaft zu begleichen.

## **§12 Entschädigungen**

1. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vereinsämter eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigungen wird vom Vorstand mit dem Finanzplan beschlossen und basiert auf folgenden Grundlagen:

Vorsitzender	240,00€
stellvertretender Vorsitzende	180,00€
Finanzverantwortlicher	180,00€
Übungsleiter	75,00€

2. Auf Antrag der Sektionen und auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen in den Genuss einer Aufwandsentschädigung kommen, wenn sie entsprechende Leistungen für den Verein erbringen.

3. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten, wenn es sich dabei um Fahrten zu Wettkämpfen handelt. Die erstattungsfähigen Kosten sind bis zum 31. Dezember des laufenden Finanzjahres beim Vorstand einzureichen. Fahrtkosten werden auf Basis des Thür. RKG erstattet. Auf der Homepage des Vereins ist dazu ein Formular hinterlegt.

4. Bei Verzicht auf die Erstattung der Fahrtkosten wird auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung (Aufwandsspende) ausgestellt, die vom verzichtenden Mitglied mit seiner Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht werden kann. Die Verzichtserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. April des Folgejahres vorliegen.



## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

1. Insoweit die satzungsgemäße Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt, kann der Vorstand Änderungen zu dieser Finanzordnung beschließen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

2. Diese Finanzordnung des Vereins SV 90 Eisenach e.V. tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2023 zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Eisenach, den 23. März 2023

Der Vorstand

Michael Balkau

Olaf Schellbach

Dr. Jens-Uwe Lechler